



## **Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG) anpassen.**

### **Spezifische Belange der Land- und Agrarwirtschaft besser berücksichtigen**

#### **Einleitung**

Der Zentrallausschuss der Deutschen Landwirtschaft (ZDL) spricht sich für den Erhalt und die Stärkung einer beruflichen Bildung in Deutschland aus, die primär an den beruflichen Qualifizierungserfordernissen des Arbeitsmarktes orientiert ist. Berufliche Aus- und Fortbildung muss praxisnah angelegt, flexibel umsetzbar sowie für alle Akteure nachvollziehbar und attraktiv gestaltet sein. Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) hat sich als bundesweit geltende, praxis- und bedarfsorientiert umsetzbare Rechtsgrundlage für die berufliche Aus- und Fortbildung im Agrarbereich bewährt und ist in seiner grundsätzlichen Struktur und Gestaltung unentbehrlich.

Den am 15. Mai 2019 vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (Berufsbildungsmodernisierungsgesetz / BBiMoG) haben die im ZDL zusammengeschlossenen Agrarverbände mit hohem Interesse wahrgenommen und nehmen dazu wie folgt Stellung.

#### **Mindestausbildungsvergütung – in der Höhe akzeptabel, Regelungen für jährliche Anpassungen nicht zielführend**

Konkrete verbindliche Rechtsvorgaben für Mindestausbildungsvergütungen (MiiAV) im Berufsbildungsgesetz lehnt die Agrarwirtschaft aufgrund des Eingriffs in die Tarifhoheit der Sozialpartner grundsätzlich ab. Die in § 17 BBiG aufgenommenen Regelungen der Mindestvergütungssätze für das erste Ausbildungsjahr wären für den landwirtschaftlichen Bereich aber insgesamt akzeptabel. Die Erhöhungen der Ausbildungsvergütungen im zweiten und dritten Ausbildungsjahr sollten jedoch in absoluten Beträgen (z. B., jeweils 100 Euro) erfolgen und nicht in prozentualen Größenordnungen basierend auf den Sätzen des ersten Ausbildungsjahres. Prozentuale Erhöhungen würden auf längere Sicht zu vergrößerten Vergütungsabständen zwischen den einzelnen Ausbildungsjahren in problematischen Größenordnungen führen

Administrativ wird die Einführung von Mindestausbildungsvergütungen bei den zuständigen Stellen einen erhöhten Aufwand hinsichtlich der Feststellung bzw. der Erfassung von Nachweisen über einzelbetriebliche tarifliche Zuordnungen erfordern. Diese Entwicklung sehen die Agrarverbände kritisch.

#### **Berufliche Fortbildung – eindeutige und nachvollziehbare Begrifflichkeiten verwenden, bewährte Fortbildungsabschlüsse beibehalten**

Der Begriff „höherqualifizierende Berufsbildung“ zur Umschreibung des Begriffs „berufliche Fortbildung“ (§1 Abs. 4; § 53 BBiG) sollte nicht in das BBiG eingeführt werden, weil dieser zu Fehlinterpretationen führen würde.

Die Einführung und Definition von Fortbildungsstufen (§§ 53a, 53b, 53c, 53d BBiG) ist aus Sicht des ZDL grundsätzlich sinnvoll. Bei der Beschreibung der einzelnen Fortbildungsstufen mit zeitlich festgelegten Mindestlernumfängen sollte eine erläuternde Formulierung zur Zusammensetzung der Lernumfänge (z.B. Lehrgänge, Selbststudium) in das BBiG aufgenommen werden, um Fehlinterpretationen und Missverständnissen vorzubeugen (z.B. Interpretationen als Vorgaben für die Dauer von Vorbereitungslehrgängen). Neben den quantitativen Definitionen der einzelnen Fortbildungsebenen sollten auch verständliche qualitative Beschreibungen im BBiG enthalten sein (z.B. in Anlehnung an die Empfehlung 159 des BiBB-Hauptausschusses).

Die Einführung einer gesonderten Fortbildungsstufe für Anpassungsfortbildungen (§1 Abs.4; § 53e; § 54 Abs.1 BBiG) lehnt die Agrarwirtschaft entschieden ab, weil dafür in der Praxis kein Regelungsbedarf besteht.

Auf klare Ablehnung der gesamten Land-/Agrarwirtschaft stoßen neue Vorgaben für Abschlussbezeichnungen im Bereich der beruflichen Fortbildung (§§ 53b, 53c, 53d, § 54 Abs. 3 BBiG). Bislang bewährte, voll akzeptierte, positiv besetzte und imagebildende Fortbildungsbezeichnungen (z.B. Meister/in, Fachagrарwirt/in) müssen insbesondere mit Blick auf den Beschäftigungsmarkt unbedingt erhalten bleiben und dürfen keinesfalls durch andere Abschlussbezeichnungen ersetzt bzw. in den Hintergrund gerückt werden. Der Agrarbereich hat kein Interesse daran, andere bzw. zusätzliche Abschlussbezeichnungen einzuführen. Neue Bezeichnungen für Fortbildungsabschlüsse wie „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ würden Verwechslungseffekte mit der hochschulischen Bildung zum Nachteil der beruflichen Fortbildung auslösen und wären kontraproduktiv. Allenfalls könnten die bereits fest etablierten Fortbildungsbezeichnungen durch zusätzliche erläuternde Umschreibungen beschrieben werden.

Rechtliche Vorgaben für einen Anschlusszwang (§ 53a Abs. 2) bei Fortbildungsregelungen der ersten Stufe zu einem Fortbildungsabschluss auf der zweiten Stufe lehnen die Agrarverbände ab, weil diese in vielen Fällen sachlich nicht zu begründen sind.

### **Prüfungsbestimmungen nachvollziehbar, administrativ umsetzbar und prüfungsökonomisch sinnvoll gestalten**

Die Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen durch mindestens zwei Mitglieder eines Prüfungsausschusses oder einer Prüferdelegation darf nicht nur auf „nicht flüchtige“ Prüfungsleistungen begrenzt sein. Dem entsprechend ist die Formulierung „... schriftlicher oder sonstiger...“ in den BBiMoG-Änderungsregelungen für 41 Abs. 5 Satz1 BBiG zu streichen.

Nicht nachvollziehbar ist, dass bei Bewertungen durch zwei Mitglieder eines Prüfungsausschusses oder einer Prüferdelegation im Fall einer Abweichung von mehr als 10% der erreichten Punkte ein drittes Mitglied die endgültige Bewertung unter Hinzuziehung des Durchschnitts beider abweichender Bewertungen vornehmen muss. Die entsprechenden Formulierungen in § 42 Abs. 5 Satz 2 sind zu streichen.

Eine obligatorische Vorgabe zur Bewertung von Prüfungsleistungen nach Punkte-Systemen lehnt die Agrarwirtschaft ab, weil dafür regional teils unterschiedliche Referenzsysteme bestehen. Andererseits kann die Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Noten-System genauso präzise und für die Prüfenden im Regelfall besser nachvollziehbar erfolgen.

Hinsichtlich der Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen bei Fortbildungsprüfungen begrüßt der ZDL die Verlängerung der Zeitfrist (§ 56 Abs. 2 Satz 2 BBiG) auf 10 Jahre nach der Bekanntgabe des Bestehens der betreffenden Prüfungen.

### **Administrativen Aufwand begrenzen, Bürokratisierung vermeiden**

Die Erhebung aller nach den Formulierungen des BBiMoG für die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 34 BBiG) erforderlichen Daten ist im

beschriebenen detaillierten Umfang würde den administrativen Aufwand der zuständigen Stellen erheblich steigern. Entsprechende Anpassungen müssten im Fall von Neuregelungen ebenfalls in den Bestimmungen des § 11 BBiG korrespondierend angepasst werden.

### **Neuregelungen für Teilzeitausbildung nach wie vor unbefriedigend**

Die im vom Bundeskabinett beschlossene Öffnung der Zielgruppe für eine Teilzeitausbildung (§ 7a BBiG) für neue Zielgruppen beurteilt der ZDL positiv. Aufgrund der Verkürzungsmöglichkeit der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit auf bis zu 50% und der damit zulässigen Verlängerung der Ausbildungsdauer auf maximal das Eineinhalbfache der für die Vollzeitausbildung geltenden Ausbildungsdauer kommt es in bestimmten Fällen jedoch faktisch zu einer Ausbildungsverkürzung. Zu präzisieren ist, ob der Besuch des Berufsschulunterrichts und der überbetrieblichen Ausbildung zusätzlich zur vereinbarten Ausbildungszeit stattfinden sollen, um die Berufsausbildung in Teilzeitform fachlich ordnungsgemäß zu gewährleisten. Eine einseitige Verlängerungsoption der Ausbildungsdauer auch über die die zulässige Höchstdauer hinaus bis zum Termin der nächsten Abschlussprüfung (§ 7a Absatz 3 BBiG) steht im Widerspruch zu § 8 Abs. 2 BBiG, wonach ein Ausbildungsverhältnis nicht über die reguläre Ausbildungsdauer hinaus verlängert werden kann, weil zum Zeitpunkt des Vertragsendes keine Prüfung stattfindet.

### **Regelung zur Ausweisung von Berufsschulnoten auf Abschlusszeugnissen präzisieren**

Die Ausweisung von Berufsschulnoten auf Abschlusszeugnissen (§ 37 Abs. 3 BBiG) ist aus Sicht der Agrarverbände grundsätzlich zu begrüßen. Die Beifügung entsprechender schulischer Nachweise mit dem Antrag durch die betreffenden Auszubildenden wäre dafür ein gangbarer Weg. Falls die generelle Ausweisung von Berufsschulnoten ohne Antrag einzelner Auszubildender generell geregelt werden soll, sollten die Berufsschulen bzw. Schulverwaltungen sämtliche Berufsschulnoten den zuständigen Stellen rechtzeitig übermitteln. Die Formulierung „Ergebnis berufsschulische Leistungsfeststellungen“ bedarf einer Präzisierung dahingehend, dass nur die Durchschnitts- bzw. Gesamtnoten des Berufsschulabschlusses im Abschlusszeugnis mit auszuweisen sind und nicht sämtliche Noten des Berufsschulzeugnisses.

Berlin, 28.06.2019